

BÜRGERMEISTERAMT VÖHRINGEN

Landkreis Rottweil



Bodenrichtwerte auf 31.12.2014

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Vöhringen hat in der Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Bodenrichtwerte auf 31.12.2014 ermittelt:

Vöhringen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
Wohnbauflächen (W)	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan erschließungsbeitragsfrei ebf	130,-- €
Gemischte Bauflächen (M)	Misch- und Dorfgebiete (MI / MD) erschließungsbeitragsfrei ebf	110,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	70,-- €
	Kerngebiete (MK) ebf	70,-- €
Gewerbliche Flächen (G)	Gewerbegebiete (GE) ebf	36,-- €
Verkehrsflächen		35,-- €
Agrarland	Ackerland	1,40 – 2,00 €
	Grünland	0,50 – 1,20 €
	Unland	0,20 – 0,25 €
	Waldfläche samt Bewuchs	–

Wittershausen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
Wohnbauflächen (W)	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan erschließungsbeitragsfrei ebf	100,-- €
Gemischte Bauflächen (M)	Misch- und Dorfgebiete (MI/MD) erschließungsbeitragsfrei ebf	80,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	60,-- €
	Kerngebiete (MK) ebf	60,-- €
Gewerbliche Flächen (G)	Gewerbegebiete (GE) ebf	31,-- €
Verkehrsflächen		30,-- €
Agrarland	Ackerland	1,40 – 1,90 €
	Grünland	0,50 – 1,20 €
	Unland	–
	Waldfläche samt Bewuchs	1,50 – 2,00 €

Hinweis:

Die festgestellten Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute Flächen in Euro je qm mit baurechtlich zulässiger maximal zweigeschossiger Bauweise sowie durchschnittlicher Größe, ausgenommen einiger Werte für unerschlossene Parzellen generell erschließungsbeitragsfrei ohne Berücksichtigung von Altlasten, Baulasten, Dienstbarkeiten samt sonstiger Rechte inklusive möglicher Denkmaleigenschaft. Sie stellen lediglich Orientierungswerte für den Grundstücksverkehr dar, sind keinesfalls bindend und entsprechen dem Lagewert einer Mehrheit von Flurstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- sowie Wertverhältnisse vorliegen.

Abweichung vom Bodenrichtwert-Grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließung, Lagequalität, Zuschnitt nebst Größe, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bodenbeschaffenheit bewirken in der Regel einen veränderten Wert. Bei Bedarf kann nach § 193 BauGB eine spezielle Bewertung einzelner Grundstücke durch den Gutachterausschuss beantragt werden.